

beziehungswweise

OKTOBER 2021

INFORMATIONSDIENST DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR FAMILIENFORSCHUNG

WWW.OIF.AC.AT

INHALT

- | | |
|--|--|
| <p>1 STUDIE Kinder als Stars in Casting Shows Karrierestart oder Überforderung?</p> | <p>6 THEMA Ehescheidungsoptionen in der Habsburgermonarchie Eine Analyse historischer Gerichtsakten</p> |
| <p>5 SERIE Im Blick: Familienleistungen in Österreich Rund um die Geburt</p> | <p>8 SERVICE projekt: Eltern für Interviews gesucht zu Kinderbetreuungsgeld-Bezug tipp: Pandemiemüdigkeit bei Jugendlichen veranstaltung: Familienphasen und die Dimensionen der Arbeit</p> |

STUDIE

Kinder als Stars in Casting Shows

Karrierestart oder Überforderung?

VON ASTRID EBNER-ZARL

„Das sind Stimmen, [...], das sind doch keine Kinder, das sind einfach schon fertige, professionelle Topsänger.“ – Mit diesen Worten verleiht Juror Mark Forster in der fünften Staffel der Casting Show 'The Voice Kids' seiner Euphorie über die Darbietung dreier Kandidat/innen Ausdruck. Und tatsächlich, die acht- bis 14-jährigen Teilnehmenden unterscheiden sich durchwegs kaum mehr von erwachsenen Sänger/innen, die über jahrzehntelange Erfahrung und Schulung verfügen. Ihre Stimmen sind perfekt, von Gesangstechniken und popkulturellen Stilen geprägt, ihr Einsatz von Gestik und Mimik auf der Bühne ist hochroutiniert, ihr Ausdruck eloquent und von Anglizismen und Termini der Unterhaltungsindustrie durchzogen, ihre Kleidung und ihr Styling sind entlang der Modetrends der Gegenwartsgesellschaft ausgestaltet. Nur einzelne Brüche – ein mitgebrachtes Stofftier dort, eine Zahnspange da – erinnern bei genauem Blick daran, dass es sich nicht um Erwachsene handelt, sondern um Kinder und junge Teenager.

Entgrenzung und Zeitgenoss/innenschaft

Schon in den 1980er Jahren befürchtete der Medienwissenschaftler Neil Postman (2003 [1982]), damals infolge der Verbreitung elektronischer Medien, ein „Verschwinden der Kindheit“. In TV-Dokumentationen und Zeitungsberichten ist mitunter von einer „Verkürzung“ der Kindheit oder auch von einer „Jugend ohne Kindheit“ die Rede. Lebenslauftheoretisch wird für diese Wahrnehmungen der Begriff der „Entgrenzung“ verwendet: Demnach würden sich vormalige Grenzen, die es zwischen den Lebensphasen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter gab, mehr und mehr auflösen oder verschieben. Aber auch das Konzept der differenziellen Zeitgenoss/innenschaft (Hengst 2013) ist darauf anwendbar: Diesem zufolge sind die Generationengruppen bei allen Unterschieden zwischen ihnen in dieselben grundlegenden Rahmenbedingungen eingebettet. Die Gegenwartsgesellschaft ist eine in hohem Maße mediatisierte, kommerzialisierte, sexualisierte sowie leistungs- und wettbewerbsorientierte. Da Kinder in derselben Gesellschaft leben wie Erwachsene,



Ebner-Zarl, Astrid (2021): Die Entgrenzung von Kindheit in der Mediengesellschaft. Kinder zwischen Talentförderung, Leistungsdruck und wirtschaftlichen Interessen. Wiesbaden: Springer VS. ISBN 978-3-658-31971-7

werden auch Kindheit und Kindsein von diesen grundlegenden Ausrichtungen geprägt.

Kinder und Casting Shows

Ein Anschauungsbeispiel sind Casting Shows für Kinder. In der Dissertation „Die Entgrenzung von Kindheit in der Mediengesellschaft“ – im Frühjahr bei Springer VS als Buch erschienen – wurden zwei Casting Shows für Kinder, 'The Voice Kids' und 'Kiddy Contest', vor dem Hintergrund von Entgrenzung und Zeitgenoss/innenschaft untersucht. Immer wieder verschwimmen auch hier Grenzen zwischen Kindern und Erwachsenen – nicht nur in Form von Ähnlichkeiten, sondern auch dahingehend, dass Kindern Kompetenzen und Verhaltensstile Erwachsener abverlangt werden. In manchen Fällen kann man sogar sagen, dass sich Erwachsene Grenzüberschreitungen Kindern gegenüber herausnehmen. Ausgewählte Befunde werden im Folgenden angeführt.

Leistungsorientierung bei gleichzeitiger Willkür

Wie einleitend illustriert, verfügen die jungen Teilnehmer/innen insbesondere in 'The Voice Kids' über herausragendes Können auf Erwachsenen-niveau. Kandidat/innen beider Shows sind oft ab jüngstem Alter umfassend in die Förderindustrie eingebettet, erhalten – meist parallel – Unterricht in Gesang, diversen Formen der Bühnenkunst und Instrumenten, immer wieder wirken sie frühzeitig in professionellen Produktionen mit, vor allem in Musicals. Wer erst in der späten Kindheit oder Jugend sein Interesse für Musik entdeckt, sieht sich anderen gegenüber, die mit 14 Jahren auf ein Jahrzehnt an Schulung zurückblicken. Der soziale Wettbewerb beginnt also immer früher. Auch von der 'The Voice Kids'-Jury werden höchste Leistungsanforderungen selbstverständlich artikuliert: Gefühlsausdruck und ein individueller, vom Original abweichender Stil, erreicht durch das Spiel mit Gesangstechniken, Mimik und Gestik werden vorausgesetzt. Dies ist umso paradoxer, als die Lyrics – dargeboten werden gängige Songs der Populärkultur – häufig Erfahrungen Erwachsener schildern: Rückblicke auf gescheiterte Beziehungen, auf Alkoholkonsum, auf die vergangene Jugend oder auf ein gelebtes Leben. Die Kinder sollen die damit verbundenen Emotionen glaubhaft zum Ausdruck bringen. Trotz dieser hohen Anforderungen ist das Weiterkommen in der Show mit Leistung nicht zu beeinflussen, denn in 'The Voice Kids' wird in kurzen Abständen immer wieder künstlich Scheitern erzeugt, indem an bestimmten Stellen Kinder ausscheiden müssen – meist eine vordefinierte Zahl von ihnen, aus vordefinierten Konstellationen heraus. So werden die Kandidat/

innen für die Battle-Phase in Trios eingeteilt, die zusammen einen Auftritt vorbereiten und aus denen dann nur je ein Kind in die nächste Showphase aufsteigt – selbst dann, wenn alle drei Kinder verglichen mit anderen eine besonders gute Leistung erbracht haben. Diesem engen Regelkorsett steht andererseits eine frappierende Regellosigkeit gegenüber, insofern als Juror/innen keine einheitlichen Kriterien erkennen lassen, nach denen sie entscheiden. Oft gibt es auch keine Begründungen, teils wird sogar offen mit „Bauchentscheidungen“ oder persönlichen Geschmäckern argumentiert, oder damit, dass man selbst nicht genau wisse, wie man zur Entscheidung gelangt sei.

Der 'Kiddy Contest' arbeitet mit anderen Formen von Willkür. Der Sieger/die Siegerin wird durch ein Telefonvoting ermittelt, das in manchen Jahren schon bis zu zehn Tage vor der Show – und damit vor den zu bewertenden Auftritten – startet. Auch in das Voting während der Show fließt Willkür ein, insofern als für die Top 3 ein zweites Voting gestartet wird, zuvor jedoch die bisherigen Stimmen auf Null gesetzt werden. Während also vorgeblich ein Talent- oder Leistungswettbewerb stattfindet, handelt es sich tatsächlich um einen Wettbewerb der sozialen und finanziellen Ressourcen. In manchen Jahren können zudem Einzelpersonen, etwa ein Stargast, Stimmenpakete an ausgewählte Kinder verteilen – ein Paket entspricht 500 Anrufen –, wodurch eine Einzelmeinung das Ergebnis entscheidend beeinflussen kann.

Erfolg leitet sich in den Shows also nicht primär aus Leistung und Können ab – diesbezüglich ist zwischen den Teilnehmenden aufgrund ihres hohen Niveaus eine Differenzierung auch kaum möglich. Vielmehr prägen die Strukturen der Shows Erfolg und Scheitern. In 'The Voice Kids' übersteigen die zahlreichen Widersprüche die emotionalen Kapazitäten mancher Teilnehmenden, die zutiefst erschüttert und getroffen wirken.

Kommerzialisierung

Beide Shows arbeiten mit vielen und im Verhältnis zur Sendungsdauer langen Werbepausen sowie mit Patronanzspots¹. Im Kiddy Contest werden zu Sendungsbeginn und am Anfang und Ende der Werbepausen sogar bis zu drei Patronanzspots gezeigt. Aus Entgrenzungsperspektive ist besonders der Einsatz subtiler Marketingstrategien auffallend. Kinder befinden sich in einem Prozess der Entwicklung, in dem sich auch ihre Fähigkeit Werbung zu erkennen sukzessive ausbildet. Da im verdeckten Marketing die werbliche Intention verschleiert wird,

¹ Patronanzspots sind eine Form des Programmsponsorings. Die jeweilige Sendung wird dem Publikum vom sponsernden Markununternehmen „präsentiert“.

sind solche Werbeformen für Kinder und auch noch für junge Jugendliche schwer durchschaubar (vgl. unter anderem Calvert 2008, Moore und Rideout 2007). Die kognitiven Schutzschilder von Kindern gegen werbliche Beeinflussung werden also gezielt unterlaufen, und Kinder werden in der Bewältigung einer wichtigen Entwicklungsaufgabe behindert. Besonders der 'Kiddy Contest' arbeitet mit einer Vielzahl verdeckter Marketingstrategien, unter anderem auch mit – in Kindersendungen eigentlich verbotenen – Product Placement: Neben diversen visuellen und verbalen Produktplatzierungen wird in „Backstage-Reportagen“, also scheinbar redaktionellen Beiträgen, intensive Produktwerbung betrieben, bei der neben einer jugendlichen „Kids-Reporterin“ sogar die Kandidat/innen als Testimonials fungieren.

Aber auch das stufenweise Aussieben von Kandidat/innen in 'The Voice Kids' hat eine ökonomische Komponente (Stichwort Einschaltquoten): Willkürliche Verläufe sind nicht vorhersehbar, wodurch Spannung für das Publikum entsteht. Zudem werden die Entscheidungen durch Gestaltungsmittel (Musikbetten², Einstellungswechsel, emotionale Worte, ...) dramatisch in Szene gesetzt. Wenn die untersuchten Casting Shows mit Werbemethoden arbeiten, die in Kinderprogrammen gesetzlich verboten sind, stellt sich die Frage, wer die Zielgruppe der Shows ist. Namentlich präsentieren sich die Shows zwar als Kindersendungen (*Kiddy Contest*, *The Voice Kids*). Die scheinbare Förderung junger Talente ist aber an vielen Stellen in eine Marktlogik eingebettet, in der Kinder als Mittel zum Zweck der Unterhaltung Erwachsener und zur Absatzförderung herangezogen werden.

Mediatisierung

Die Nutzung von Social Media durch Kinder wird in den Shows assoziativ aufs Engste mit Karrierechancen, oft nahezu Karriereversprechen, verknüpft. Selbstvermarktung über Online-Kanäle wird den Kandidat/innen dringend nahegelegt, Influencer/innen sind in den Shows zu Gast und geben Tipps. Um medienpädagogisch fragwürdige Ratschläge handelt es sich bei den in beide Shows eingebundenen Influencer-Brüdern Heiko und Roman Lochmann. In 'The Voice Kids 2017' animieren sie Kandidatinnen zu potenziell gefährlichem Online-Verhalten: „Man kann nicht zu viel posten. Postet alles, was geht. Wirklich, ganz ehrlich, ihr müsst euch vermarkten online, das ist geil.“ Sogar der erwachsene Coach Sasha unterstützt die Ratschläge der Brüder. Dass unreflektiertes Posten als klare Empfehlung ausgesprochen wird, während Lehrer/innen, Jugendschützer/innen, Medienpädagog/innen

und Eltern sich bemühen, Kinder und Jugendliche zur Achtsamkeit im Internet anzuregen, kann als bedenklich eingestuft werden. Ob man tatsächlich „nicht zu viel posten“ kann, ist angesichts von Risiken wie Cybergrooming oder Cybermobbing, oder auch der potenziell dauerhaften Verfügbarkeit von online gestellten Inhalten stark zu hinterfragen.

In Anlehnung an die „Mediatisierungstreppe“ von Dohle und Vowe (2006) kann das Erleben der Showereignisse zudem als „mediatisiertes Erleben“ (ebd.: 22) bezeichnet werden. Vielfältige Gestaltungsmittel werden gezielt eingesetzt, um Stimmungen zu verstärken oder hervorzubringen. 'The Voice Kids' setzt stark auf solche Eingriffe. Neben und gemeinsam mit intensiver Emotionalisierung und Dramatisierung werden immer wieder Vorgänge inszeniert. Dazu zählt, dass ein Warm Upper das Saalpublikum zu tosendem Applaus und Jubeln animiert, teils mit Kompars/innen gearbeitet wird, und *identische* Sequenzen aus dem Publikum nach *unterschiedlichen* Auftritten eingespielt werden, das heißt, was als begeisterte oder gerührte Reaktion auf einen spezifischen Auftritt erscheint, wurde in Wahrheit in einem anderen Kontext aufgezeichnet. Beim 'Kiddy Contest' gibt es im Einzelnen Indizien für inszeniertes Verhalten, und auch das erwähnte Product Placement in Backstage-Beiträgen fällt in die Kategorie der Inszenierung: Wo scheinbar nur ein Geschenk ausgepackt oder gebastelt wird, findet de facto Produktwerbung statt.

Besonders zu 'The Voice Kids' gibt es auch umfangreiche Medienberichte von Dritten – auch solche, in denen ausgeschiedene Kandidat/innen abgewertet werden. In einem Artikel der Plattform Promiflash.de über den Misserfolg einer 14-Jährigen bei den Blind Auditions wurden die Leser/innen – ungeachtet der Verzweiflung, mit der das Mädchen schon in der Show auf die Entscheidung reagierte – sogar zur Abstimmung aufgerufen, ob die Bewertung zu streng oder die Kandidatin „einfach nicht gut genug“ gewesen sei. Die überwältigende Mehrheit entschied sich für zweite Option, das Ergebnis ist in dieser Form noch heute abrufbar. Das strukturell hervorgebrachte Scheitern wird damit individualisiert und ursächlich in einer Minderleistung der Teilnehmerin verankert. Scheitern in Casting Shows ist in mehrfacher Weise mediatisiert – es ist nach medienwirtschaftlichen Prinzipien durchgestaltet, geschieht vor einem Millionenpublikum und in nachträglicher Berichterstattung wird es dauerhaft fixiert. Fraglich ist, ob alle Kinder damit gut zurechtkommen.

² Bei Musikbetten handelt es sich um Hintergrundmusik.

Sexualisierung

Hochproblematisch im 'Kiddy Contest' ist die indirekte Sexualisierung von Kindern durch Erwachsene. Sie erfolgt durch die Moderatorin und durch Liedtexte – im 'Kiddy Contest' werden Popsongs von den Produzenten umgetextet – und geht mit Normierungsprozessen einher. Der Anspruch: Schon Zehn- bis 12-Jährige müssen Erfahrungen mit romantischen Beziehungen haben. Abweichungen von dieser konstruierten Norm werden als problematisch dargestellt – obwohl die romantische Liebe für die betreffenden Kinder nach deren eigener Aussage noch nicht relevant ist. Im Material finden sich zahlreiche Beispiele für dieses Muster: Etwa der elfjährige Niklas, der sich im Lied „Señorita“ als zwar aufgeregter, aber routinierter und erfolgreicher Eroberer darstellen muss. Die 12-jährige Laura, die im Text mit gebrochenem Herzen auf eine vergangene Beziehung zurückblickt. Oder der zehnjährige Max, der in seinem Lied Situationen beschreibt, in denen Menschen anderen etwas vorgaukeln, beispielsweise: „Du sagst den Freunden wie das ist mit Mädchen und hast keine je geküsst. Doch nun bist du der Profi und nicht mehr der Doofi.“ Die latente Botschaft: Wer mit zehn Jahren noch keine Erfahrungen mit Mädchen und Küssen gemacht hat, sollte diesen Mangel verbergen, um unter Gleichaltrigen das Ansehen zu bewahren. Die Moderatorin befragt Kandidat/innen nach ihrem Beziehungsstatus und gibt sich oft auch dann nicht zufrieden, wenn diese völlig gelassen antworten, keine Beziehung zu haben. Mehrfach fragt sie dann nach, wie das denn sein könne, ein Kandidat wird angeregt, sich doch unter den anderen Kandidatinnen umzuschauen, ein anderes Mal wird ein Aufruf an Mädchen im Publikum unternommen, sich bei dem Single zu melden. Für einen Buben bringt die erwachsene (!) Moderatorin sogar sich selbst als potenzielle Partnerin ins Spiel: „Wir beide wären irgendwie ein schönes Paar. Der Papa wird sich freuen über so a Schwiegertochter, i bin ganz lieb.“ Auffallend sind in Liedtexten auch Schönheitsideale, die mit sexueller Attraktivität assoziiert sind. Konkurrent/innen in Liebesdingen werden mit der Nichterfüllung solcher Ideale abgewertet. Die gekränkte Verlassene bezeichnet die neue Liebe des Ex-Freundes als „das blonde Bügelbrett“ und der Eroberer wertet einen wenig muskulösen Konkurrenten als „Spargeltarzan“ ab – auch insofern ambivalent, als bei beiden Sänger/innen der pubertäre Gestaltwandel noch nicht eingesetzt hat, und sie damit einen Text singen, der auch ihren eigenen Körper abwertet. Aber auch an anderen Stellen finden Sexualisierungen oder sexuelle Anspielungen ihren Weg in die Liedtexte – etwa die Wichtigkeit einer großen weiblichen Brust („Die

Nachbarin hat seit 'nem Jahr eine Menge mehr in ihrem BH“) oder die „bei manchen Frau'n erfundene Migräne“. All diese Texte werden den Kindern von erwachsenen Textern in den Mund gelegt. Mangelnde Reflexion im Hinblick auf Kinder zeigen nicht zuletzt auch einzelne Spots mit sexuellem Inhalt in Werbepausen des 'Kiddy Contest', etwa ein Spot eines Sexspielzeuganbieters.

Ausblick

Manche Konstellationen von Zeitgenoss/innenschaft können auch Entgrenzung von Kindheit anschieben. Dies ist etwa der Fall, wenn in einer sexualisierten Gesellschaft sozialer Druck auf Kinder aufgebaut wird, schon vor dem Erwachen des eigenen Interesses, romantische Beziehungen zu pflegen. Oder wenn sie in einer kommerzialisierten Gesellschaft mit Werbestrategien angesprochen werden, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes noch nicht entschlüsseln können. Oder wenn in einer leistungs- und wettbewerbsorientierten Gesellschaft ihre Leistungen an den Maßstäben erwachsener Profis gemessen werden. Auch wenn die Teilnehmenden aufgrund ihres Könnens und ihrer Professionalität oft an Erwachsene erinnern, sind sie doch Kinder. Und Kinder haben nach Janusz Korczak (2012 [1919]) das Recht, das zu sein, was sie sind, nämlich Kinder, und *als solche* geachtet zu werden – unabhängig von Vorstellungen Erwachsener oder von etwaigen Höchstleistungen. ■

Kontakt

astrid.ebner-zarl@fhstp.ac.at

Zur Autorin

Dr. Astrid Ebner-Zarl ist Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für CreativeMedia/Technologies der Fachhochschule St. Pölten. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Medien-, Kindheits- und Jugend- sowie Geschlechterforschung.

Literatur

- Calvert, Sandra (2008): Children as consumers: Advertising and marketing. In: The future of children 18 (1), S. 205–234.
- Dohle, Marco; Vowe, Gerhard (2006): Der Sport auf der „Mediatisierungstreppe“? Ein Modell zur Analyse medienbedingter Veränderungen des Sports. In: medien + erziehung (merz) 50 (6), S. 8–28.
- Ebner-Zarl, Astrid (2021): Die Entgrenzung von Kindheit in der Mediengesellschaft. Kinder zwischen Talentförderung, Leistungsdruck und wirtschaftlichen Interessen. Wiesbaden: Springer VS. ISBN 978-3-658-31971-7
- Hengst, Heinz (2013): Kindheit im 21. Jahrhundert: Differenzielle Zeitgenossenschaft. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Korczak, Janusz (2012 [1919]): Wie man ein Kind lieben soll. 15. Aufl., Göttingen/Bristol: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Moore, Elizabeth; Rideout, Victoria (2007): The online marketing of food to children: Is it just fun and games? In: Journal of Public Policy & Marketing 26 (2), S. 202–220.
- Postman, Neil (2003 [1982]): Das Verschwinden der Kindheit. 15. Aufl., Frankfurt am Main: S. Fischer.

Zur Studie

Methode im empirischen Teil: Leitfadengestützte Inhaltsanalyse der Casting Shows 'The Voice Kids' (Staffel 2017) und 'Kiddy Contest' (Folgen 2015 bis 2017). Insgesamt wurden auf diese Weise ca. 30 Stunden Sendematerial systematisch analysiert. Für die Kategorienbildung wurden zuvor außerdem die Staffeln 2013 und 2014 von 'The Voice Kids' und die Folgen 1995 bis 1998, 2007, und 2011 bis 2014 des 'Kiddy Contest' ganz oder teilweise exploriert. Für die Analyse wurde ein eigenes Auswertungsverfahren entwickelt, das Schritte aus der qualitativen Inhaltsanalyse und der Film- und Fernsehanalyse kombiniert. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Entwicklung eines Codiersystems, das auf die Spezifika von audiovisuellem Material abgestimmt ist und konsequent zwischen Beschreibung und Interpretation beziehungsweise Schlussfolgerungen trennt.

Im **Blick**: Familienleistungen in Österreich

Familienleistungen rund um die Geburt

VON NORBERT NEUWIRTH

Schwangerschaft und Geburt stellen einschneidende Lebensereignisse dar. Im Falle einer Erstgeburt bedeutet das den Eintritt in die erste, intensive Familienphase. In diesem Zeitraum steigt zumeist ein Elternteil weitgehend aus dem Erwerbsleben aus, um sich ganz dem Kind widmen zu können. Die Kinderbetreuungsaufgaben werden wie die Haushaltsagenden in dieser Phase – oft spiegelbildlich zur Erwerbstätigkeit – zwischen den Eltern zumeist ungleichgewichtiger aufgeteilt als vor der ersten Geburt. Das Haushaltseinkommen geht üblicherweise zurück, da – jedenfalls vorübergehend – nur noch ein Erwerbseinkommen zur Verfügung steht.

Gerade für diese Phase der Familiengründung haben sich, wie auch bei Geburt nachfolgender Kinder, wichtige bundesweite Leistungen etabliert. werdende Mütter erhalten üblicherweise für die Zeit des Mutterschutzes ein Wochengeld ausbezahlt. Für selbstständig Erwerbstätige kann alternativ eine Betriebshilfe angestellt werden, die die werdende Mutter vorübergehend ersetzt. Sofern kein Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe besteht, kann ab dem Tag der Geburt das Kinderbetreuungsgeld beantragt werden.

Auch Väter haben inzwischen einen Rechtsanspruch, zumindest innerhalb von acht Wochen nach der Geburt bis zu vier Wochen bei Mutter und Kind zu bleiben, um sie entsprechend zu unterstützen. Vorerst galt dieser 2011 eingeführte „Papamonat“ ausschließlich für Väter im öffentlichen Dienst. Mit 1. September 2019 wurde schließlich ein allgemeiner Rechtsanspruch auf arbeitsrechtliche Freistellung für Väter neugeborener Kinder eingeführt. Diese Regelung betrifft aber ausschließlich karenzrechtliche Belange. Schon per 1. März 2017 wurde der begleitende Familienzeitbonus in Kraft gesetzt, über den die Familien die Zahlung eines Teils des Kinderbetreuungsgelds vorziehen können, sodass für die Zeit des Papamonats neben dem zumeist bezogenen Wochengeld ein zusätzlicher Transferbetrag für die Familien bleibt. Schließlich beziehen diese Familien für jene vier Wochen oft überhaupt kein Erwerbseinkommen. Nach der Phase des Mutterschutzes kann ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld beantragen und gegebenenfalls arbeitsrechtliche Karenz in Anspruch nehmen.

Von der Schwangerschaft bis weit über den Zeitpunkt der Geburt hinaus werden im Rahmen des

Mutter-Kind-Passes die wesentlichsten Leistungen zur Gesundheitsvorsorge für Schwangere und Kleinkinder erbracht. Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes ist unter anderem an den zeitgerechten Nachweis der verpflichtenden Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gekoppelt. Für den Fall einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung besteht seit 1. Jänner 2000 für Paare die Möglichkeit, bundesseitig einen Beitrag zu den Kosten für die In-vitro-Fertilisation zu erhalten.

Den Einkommensverlust durch eine Geburt dämpfen zwar das Wochengeld und später der Bezug von Kinderbetreuungsgeld, sie kompensieren ihn aber nicht vollständig. Bei manchen Familien verursacht deshalb der Übergang zum ersten Kind einschneidende Einkommensreduktionen. Auch Folgegeburten können ähnliche Effekte auf die Einkommenssituation der Familien haben. Einige Bundesländer bieten deshalb ergänzend zu den Bundesleistungen vorübergehende, zum Teil bedarfsgeprüfte, Unterstützungsleistungen an, die den finanziellen Mehraufwand bei Familiengründung und weiteren Geburten zu decken helfen.

Geld beziehungsweise die Kompensation von Einkommensverlusten ist jedoch nicht alles. Neben den familienpolitischen Maßnahmen auf Bundesebene bestehen bundesweit zahlreiche Initiativen, die gerade in der herausfordernden Familiengründungsphase beratend und unterstützend begleiten. Zahlreiche dieser lokalen Initiativen sind inzwischen auch bundesweit vernetzt und werden von relevanten Bundes- und Landesstellen gefördert. Ein Beispiel dafür sind die „Frühen Hilfen“, die für Familien niederschwellig Gesundheitsförderung und Frühintervention bei Schwangerschaft und in der frühen Kindheit anbieten. ■

Kontakt

norbert.neuwirth@oif.ac.at

Zum Autor

Mag. Norbert Neuwirth ist Ökonom und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien. Er hat als Projektleiter die Familienpolitische Datenbank (FPDB) konzipiert und aufgebaut.

Quellen

Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien: Familienpolitische Datenbank Österreich (FPDB).

Bundesministerium für Finanzen: Transparenzdatenbank.

AK Wien (Hg.) (2021): Sozialleistungen im Überblick. Lexikon der Ansprüche und Leistungen. 23. Aufl. Wien: ÖGB Verlag.

Bundeskanzleramt/Frauen, Familie, Jugend und Integration (Hg.) (2021): 6. Österreichischer Familienbericht 2009–2019. Neue Perspektiven – Familien als Fundament für ein lebenswertes Österreich. Wien: BKA/FFJ.

Ehescheidungsoptionen in der Habsburgermonarchie

Eine Analyse historischer Gerichtsakten

VON ANDREA GRIESEBNER

Das kanonische Eherecht, in weiten Teilen der Habsburger Monarchie gültig bis 1783, erlaubte – und erlaubt bis heute – nur strittige Trennungen (zeitlich befristet) oder Scheidungen (unbefristet). Nachdem auch eine Scheidung das bei der kirchlichen Trauung gestiftete Eheband nicht trennt, durften und dürfen geschiedene Katholik/innen im Gegensatz zu Mitgliedern anderer Konfessionen oder Religionen bis zum Tod des Ehepartners, der Ehepartnerin keine neue kirchliche Ehe eingehen. Als kirchenrechtlich legitime Scheidungsgründe galten vor allem „Ehebruch“, „Gefahr für das Leben“, „Gefahr für die Seele“ und „unerträgliches Zusammenleben“. Wollten Ehefrauen oder Ehemänner eine unerträglich gewordene Ehe nicht als Schicksal akzeptierten, so mussten sie bis 1783 eine Scheidungsklage beim zuständigen Konsistorium der römisch-katholischen Kirche einreichen. Um vor Gericht zu reüssieren, sollten die Kläger/innen beziehungsweise deren Anwälte einen, am besten mehrere der weit gefassten Trennungs- beziehungsweise Scheidungsgründe vorbringen und mittels ärztlicher Atteste und Zeug/innen beweisen. Soweit in aller Kürze die Normen. Was wissen wir über die Praxis? Um konkrete Menschen in den Blick nehmen zu können, fokussierten wir unsere Untersuchung auf das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, welches weitgehend die heutigen Bundesländer Wien und Niederösterreich umfasste.

Römisch-katholische Ehegerichtsbarkeit

Seit dem Mittelalter unterstand die weitaus überwiegende Mehrheit der Pfarren des Erzherzogtums Österreich unter der Enns entweder dem Konsistorium des Unteren Offizialats des Bistums Passau oder dem Konsistorium des Bistums Wien. Von beiden Kirchengerichten, die sich in der Haupt- und Residenzstadt Wien befanden, haben wir für ausgewählte Zeitsegmente zwischen der Mitte des 16. Jahrhunderts und 1783 die Protokollbücher, die heute im Archiv der Erzdiözese Wien verwahrt werden, auf Eheverfahren durchforstet, die entsprechenden Seiten digitalisiert, transkribiert und in einer Datenbank erfasst. Neben Klagen auf Annullierung der Ehe oder auf Anordnung des Zusammenlebens konnten wir in den untersuchten Zeitsegmenten 1.002 Trennungs- beziehungsweise Scheidungsklagen eruieren, 85 Prozent davon waren von den Frauen beantragt worden. In 61 Prozent der Verfahren warfen die Frauen ihren Ehemännern auch physische Gewalt vor. In den 155 von Männern angestregten Trennungs- und Scheidungsverfahren

argumentierten dagegen nur 20 Prozent der Kläger mit physischer Gewalt. Wie die Ehepaare nach einer genehmigten befristeten Trennung oder einer unbefristeten Scheidung die Scheidungsfolgen regelten, erfahren wir nur in einigen wenigen Fällen. Die Verfahren zur Aufteilung des Vermögens und zur Obsorge allfälliger Kinder führten die getrennten beziehungsweise geschiedenen Ehepaare in aller Regel vor den weltlichen Gerichten.

Weltliche Ehegerichtsbarkeit

Mit November 1783 änderten sich die Spielregeln der Scheidung erheblich. Das im Mai verabschiedete Josephinische Ehepatent, welches in das ABGB von 1786 übernommen wurde, hatte die Jurisdiktion in Ehesachen an weltliche Gerichte übertragen. Bis zur Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit nach der Revolution von 1848 mussten sich scheidungswillige Ehefrauen und Ehemänner nun an das für sie zuständige Ortsgericht wenden. Statt einiger weniger Kirchengerichte waren im Erzherzogtum nun 500 bis 600 weltliche Ortsgerichte für die Scheidung zuständig. Die Zahlen variieren deshalb, weil Herrschaften ihre Rechte an benachbarte Ortsgerichte oder Magistrate, wie die Ortsgerichte in den Städten und Märkten genannt wurden, delegierten. Die Praxis untersuchten wir anhand der überlieferten Scheidungsakten des Magistrats der Stadt Wien, dreier Kleinstädte, eines Marktes und zweier Herrschaften.

Einvernehmliche Scheidungen erlaubt

Welche Optionen stellte das „aufgeklärte“ Ehepatent Frauen und Männern zur Verfügung, die nicht länger gemeinsam leben wollten? Hatte ein Ehepaar über Jahrhunderte legitime Scheidungsgründe vor dem Konsistorium vorbringen müssen, so waren nun nur mehr einvernehmliche Scheidungen erlaubt. Voraussetzung für die Genehmigung der Scheidung war, dass das Ehepaar nicht nur übereinstimmte, künftig von Tisch und Bett getrennt zu leben, sondern auch, dass es einen Scheidungsvergleich geschlossen hatte, in welchem die Abteilung des Vermögens und die Obsorge allfälliger Kinder geregelt war. Zudem musste das Ehepaar dem Scheidungsgesuch eine Bestätigung des Pfarrers vorlegen, dass vorgenommene Versöhnungsversuche erfolglos geblieben waren. Fehlte eines der Dokumente, so mussten die Richter den Scheidungsantrag selbst dann ablehnen, wenn Gründe vorlagen, die nach kanonischem Eherecht eine Scheidung ermöglicht hätten. So begründete der

Hintergrund

Die hier kurz präsentierten Ergebnisse entstanden im Rahmen von drei Forschungsprojekten, die vom österreichischen Wissenschaftsfonds FWF (P 23394 und P 28063) und vom Jubiläumssfonds der österreichischen Nationalbank (Nr. 1791311) zwischen Oktober 2011 und Dezember 2020 finanziert wurden. Die Autorin dankt als Projektleiterin den Förderinstitutionen und den Kolleg/innen, welche in verschiedenen Positionen und zu unterschiedlichen Zeiten mit großem Engagement an den Forschungen beteiligt waren. Zu den Forschungsprojekten siehe auch:

www.univie.ac.at/ehenvorgericht/

Dieses Portal bietet einen Einblick in die Zielsetzungen, die Werkstatt, die Mitarbeiter/innen und die Ergebnisse der drei Forschungsprojekte.

Richter des Magistrats Wien am 20. Juli 1784 sein Urteil im Scheidungsverfahren von Theresia Auerin damit, dass er selbst unter der Bedingung, dass *„beklagter wirklich einen Ehebruch begangen oder die Klägerin mit schlägen hart behandelt hätte“*, die Scheidungsklage ablehnen musste, weil das Josephinische Ehepatent nur einverständliche Scheidungen erlaube. Ähnlich wie die Konsistorialräte zuvor, versah er das Urteil mit einem Zusatz, der dem Ehemann per Strafandrohung weitere Schläge, Drohungen und den „verdächtigen Umgang“ mit anderen Frauen verbot.

„Böswillige“ Verweigerung der Scheidung

Ein Hofdekret erlaubte ab 1788 wieder strittige Scheidungen, allerdings nur unter der Bedingung, dass der andere Ehepartner *„böswillig“* die Einwilligung in die Scheidung verweigerte und der *„beleidigte“* Ehepartner im Vorfeld bereits um rechtliche Hilfe angesucht hatte. Im Unterschied zu den Kirchengerichten konnten die weltlichen Richter keine zeitlich befristete Trennung aussprechen, sondern die Scheidung entweder genehmigen oder ablehnen. Wie die überlieferten strittigen Scheidungsverfahren zwischen 1787 und 1811 zeigen, akzeptierten die weltlichen Richter als Scheidungsgründe nur massive physische Gewalt, und dies auch nur dann, wenn die Ehefrauen beweisen konnten, dass ihnen diese von den Ehemännern zugefügt worden war. Aber selbst wenn den Frauen dieser Nachweis gelang, konnten die Richter die Scheidung ablehnen, indem sie dem Ehemann zugestanden, gute Gründe für seine verweigerte Zustimmung zur Scheidung vorgebracht zu haben. Auch ein außergerichtlicher Vergleich konnte den Ehefrauen nachteilig ausgelegt werden, wie die Ablehnung der Scheidungsklage von Maria Anna Reichenauerin zeigt. In der Urteilsbegründung vom 26. April 1793 führte Richter Ebner aus, dass die Ehefrau am 8. September 1792 beim „Polizeygericht“ einen Vergleich geschlossen hatte und damit ihrem Ehemann *„diese geringen beleidigungen vergessen und vergeben [habe].“* Er könne sich daher gar nicht erklären, wie die Klägerin annehmen konnte, *„das gericht werde aus so kahlen und unerwiesenen angaben in eine ehescheidung willigen, welcher ihr ehemann aus religion und besserer überzeugung sich so rühmlich widersezt.“*

Wie wir in einigen Fällen aus Zusatzquellen rekonstruieren konnten, gingen Frauen für sie nachteilige Vermögensvereinbarungen ein, um die Unterschrift des Ehemannes zum Scheidungsvergleich zu erhalten. So bat Rosalia Krumböckin erstmals Anfang 1788 den Perchtoldsdorfer Magistrat *„um scheidung, da sie ihrem Ehemann wie auch dessen Kindern nur wie ein Hund seye.“* Auch ihr zweiter und dritter Scheidungsversuch scheiterte an der Ablehnung durch Georg Krumböck. Am 7. Februar 1793 ersuchte das Ehepaar um die Genehmigung der einverständlichen Scheidung.

Nach neunjähriger Ehe und drei Scheidungsversuchen hatte Rosalia Krumböckin einem Scheidungsvergleich zugestimmt, der ihr nur das in die Ehe eingebrachte Heiratsgut zugestand, während der Rest des ehelichen Vermögens dem Ehemann verblieb.

Wiedereinführung der strittigen Scheidung durch ABGB

Das ABGB von 1811 privilegierte zwar weiterhin die einvernehmliche Scheidung, erlaubte nun aber auch wieder strittige Scheidungen und definierte Scheidungsgründe, welche im Wesentlichen jenen entsprachen, die auch die Kirchengerichte für eine befristete Trennung beziehungsweise eine unbefristete Scheidung akzeptiert hatten. Im gesamten Untersuchungszeitraum ergibt sich bei den strittigen Scheidungsklagen sowohl hinsichtlich der Frage, wer die Scheidung einreichte, als auch hinsichtlich der Argumentation mit physischer Gewalt ein mit den Verfahren vor den Konsistorien vergleichbares Bild. 334 oder 77 Prozent der strittigen Scheidungsklagen waren von den Frauen eingereicht worden. In 72 Prozent der Verfahren warfen die Frauen ihren Ehemännern auch physische Gewalt vor. In den 99 von Männern angestregten Scheidungsverfahren beschuldigten dagegen nur 21 Prozent der Ehemänner ihre Ehefrauen der physischen Gewalt.

Zivilehe in Österreich

Eine Scheidung stellte nur für Frauen und Männer eine Option dar, die sich sozial wie auch ökonomisch ein vom Ehepartner unabhängiges Leben vorstellen und leisten konnten. Abgesehen von einigen wenigen Ehepaaren, die Konfessionen angehörten, die eine Wiederverheiratung erlaubten, durften die geschiedenen Ehefrauen und Ehemänner bis zum Tod der ehemaligen Partner/innen weder eine neue intime Beziehung (Ehebruch) noch eine neue Ehe (Bigamie) eingehen. Obwohl im ungarischen Teil der Doppelmonarchie die Zivilehe 1894 verankert worden war, verabsäumte es die Teilnovellierung des ABGB 1914, eine rechtliche Angleichung für den österreichischen Teil vorzunehmen. Erst die Übernahme des deutschen Eherechts im Juni 1938, in dem die obligatorische Zivilehe seit 1875 verankert war, eröffnete geschiedenen Katholik/innen die Option, zivilrechtlich zu heiraten. ■

Kontakt

andrea.griesebner@univie.ac.at

Zur Autorin

Mag. Dr. Andrea Griesebner ist Historikerin und Professorin für neuere Geschichte an der Universität Wien mit den Forschungsschwerpunkten Kultur-, Rechts- und Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit.

Literatur

- Griesebner, Andrea (2021): Property, power, gender. Conflicts and agency of a „merchantess“ in the Archduchy of Austria below the Enns in the eighteenth century. In: Margareth Lanzinger; Janine Maegraith; Siglinde Clementi; Ellinor Forster; Christian Hagen (Hg.): Negotiations of gender and property through legal regimes (14th–19th century). Leiden–Boston: Brill/Nijhoff, S. 345–374.
- Griesebner, Andrea; Planer, Isabella; Dober, Birgit (2021): Einverständnis versus uneinverständnis. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare im Erzherzogtum Österreich unter der Enns (1783–1868). In: Oliver Kühnschelm; Elisabeth Loinig; Stefan Eminger; Willibald Rosner (Hg.): Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Band 2 – Gesellschaft und Gemeinschaft. St. Pölten: NÖ Institut für Landeskunde, S. 251–282.
- Andrea Griesebner (2020): Marriage jurisdiction in the Habsburg Monarchy. Transition from ecclesiastical to secular courts and gender-related implications. In: Annales de Démographie Historique 140 (2), S. 21–51.
- Dober, Birgit; Griesebner, Andrea; Hehenberger, Susanne; Planer, Isabella (2019): Strittige Scheidungen vor dem Wiener Zivilmagistrat (1786–1850). Ein Projektbericht. In: Frühneuzeit-Info 30, S. 188–195.
- Themenheft: streitpaar. Verfahren in Ehesachen, Frühneuzeit-Info 26, 2015.



Studie zur Aufteilung des Kinderbetreuungsgeld-Bezugs und der Karenz Eltern für Paarinterviews gesucht

Wie Eltern in Österreich Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung aufteilen ist Thema einer Studie des Instituts für Soziologie der Universität Wien. Welche geschlechtsspezifischen Rollenbilder gibt es im Privaten und am Arbeitsplatz? Wie kommen Vereinbarungen zwischen Elternpaaren zustande? Wie reagieren Arbeitgeber auf Elternwünsche? Zur Beantwortung dieser Fragen werden etwa eineinhalbstündige Paarinterviews mit Eltern durchgeführt, die jeweils mindestens fünf Monate Kinderbetreuungsgeld bezogen haben oder in Elternkarenz waren. Dafür gibt es eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Person.

Kontakt: Mag. Dr. Gerlinde Mauerer, Mail: gerlinde.mauerer@univie.ac.at, Tel: 01 4277 49222
Information: <https://homepage.univie.ac.at/gerlinde.mauerer/gender-and-family.html>



Pandemiemüdigkeit bei Jugendlichen Wie Krisenkommunikation junge Menschen erreichen kann

Junge Menschen sind pandemiemüde. Damit sinkt ihre Motivation, die Schutzmaßnahmen einzuhalten. Eine Online-Befragung bei 14- bis 29-Jährigen in Deutschland erhob Verhaltensdeterminanten und identifizierte Medienkanäle für die zielgruppengerechte Ansprache. Es zeigte sich, dass die Bereitschaft zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen abhängig ist von der Risikowahrnehmung und dem Informationsstand. Eine zielgruppenspezifische Krisenkommunikation sollte daher sachliche Informationen, positive Botschaften sowie klare Handlungsempfehlungen transportieren. Geeignete Kanäle wären soziale Medien wie WhatsApp, Instagram und YouTube.

Publikation: Rossmann, Constanze; Reinhardt, Anne; Weber, Winja (2021): Empfehlungen für Kommunikationsmaßnahmen gegen die Pandemiemüdigkeit bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ergebnisse zweier Online-Befragungen und eines systematischen Literaturüberblicks. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. DOI: 10.17623/BZGA:2021-FE-EKPJM (Open Access)



Familienphasen und die drei Dimensionen der Arbeit Die „Rush hour des Lebens“ vermeiden

Familienarbeit, Erwerbsarbeit und ehrenamtliche Arbeit – diese drei Dimensionen der Arbeit bestimmen das Leben vieler Frauen und Männer. Die Veranstaltung widmet sich der Frage, wie diese drei Formen der Arbeit optimal nach Lebensphasen aufgeteilt werden können. Welche Optionen gibt es, der „Rush-Hour des Lebens“ entgegenzuwirken? Wie können Menschen mit ihren Familien ein Leben in Ausgewogenheit zwischen vielfältigen Anforderungen führen? Impulse kommen unter anderem von Wolfgang Mazal, dem Leiter des ÖIF, von Familienministerin Susanne Raab und von Arbeitsminister Martin Kocher. Veranstalter sind der Katholische Familienverband Steiermark, der Katholische Familienverband Österreichs, die Stadt Graz und die COFACE Families Europe.

Termin: 8. Oktober 2021 von 10 bis 16 Uhr
Ort: Franziskanerkloster Graz, Albrechtsgasse 6, 8010 Graz
Information: www.familie.at („Termine“)
Anmeldung erforderlich unter Tel. 0316/8041-398 oder info-stmk@familie.at

impressum

Medieninhaber: Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien
1010 Wien, Grillparzerstraße 7/9 | www.oifac.at/impressum | **Kontakt:** beziehungsweise@oifac.at
Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal | **Redaktion:** Dr. Isabella Hranek, Mag. Rudolf K. Schipfer, Irmgard Lercher Barton
Fotos und Abbildungen: Springer VS (S. 1) | Universität Wien, BZgA, Katholischer Familienverband Österreichs (S. 8)

Gefördert aus Mitteln des Bundeskanzleramtes/Frauen, Familie, Jugend und Integration (BKA/FFJI) über die Familie & Beruf Management GmbH (FBG) sowie der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Grundlegende Richtung des Werks nach § 25 (4) MedienG:

Diese Zeitschrift informiert über Publikationen, Projekte und Aktivitäten des ÖIF sowie über familienrelevante Themen und Studien auf nationaler und internationaler Ebene in unabhängiger, wissenschaftlicher und interdisziplinärer Form.